



Bezirksregierung Düsseldorf

Informationen  
zur Gründung von Ergänzungsschulen

von ORR`in S. Overbeck

( Stand 10.09.2002 )

## Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung einer Ergänzungsschule

### Übersicht:

- 1.** Anzeigepflicht
- 2.** Schulträgerschaft (Beteiligung öffentlicher Hände)
- 3.** Schulbetrieb (insbesondere Bezeichnung der Schule, Verwechslungsgefahr mit öffentlichen Schulen oder genehmigten Ersatzschulen, Informationspflichten gegenüber Schülern und Erziehungsberechtigten)
- 4.** Schulgebäude
- 5.** Erfüllung der Schulpflicht
- 6.** Schulabschlüsse
- 7.** Finanzierung (staatliche Förderung, Schulgeld)
- 8.** Steuerrechtliche Behandlung von Schulgeld

## 1. Anzeigepflicht

Gemäß §§ 44 ff des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz - SchOG) vom 08.04.1952 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 1 - 1) ist die **Errichtung einer Ergänzungsschule** drei Monate vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs bei der zuständigen Bezirksregierung **anzuzeigen**. Ergänzungsschulen werden in NRW – z. Zt. - nicht anerkannt.

Die Anzeige muss die

- Bezeichnung der Schule enthalten,
  - den Schulträger und die Schulleitung benennen
- sowie
- Auskunft geben über
    - das Bildungsziel,
    - den Lehrplan,
    - die Schulanlagen, die Schuleinrichtung
- und
- die vorgesehene Schülerzahl.

Da Träger, Leiter und Lehrkräfte die persönliche Zuverlässigkeit besitzen müssen, wird um Vorlage polizeilicher Führungszeugnisse gebeten.

## 2. Schulträgerschaft

Eine **Beteiligung öffentlicher Schulträger** (Stadt, Kreis, IHK, Innung, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) **bei der Trägerschaft und / oder Geschäftsführung einer Privatschule** ist **grundsätzlich** gemäß **§ 36 Absatz 1 SchOG in Verbindung mit § 3 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 18.01.1985 in der z.Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 1 - 2) ausgeschlossen**

Dies gilt **auch dann, wenn** sich öffentliche Schulträger an einem **Schulträger** in einer **Rechtsform des Privatrechts** beteiligen wollen. Durch eine Beteiligung öffentlich-rechtlicher Körperschaften an einem privatrechtlich organisierten Schulträger würde nämlich die o. g. gesetzliche Differenzierung grundsätzlich in Frage gestellt, welche jedoch wegen der unterschiedlichen Regelungen für öffentliche Schulen einerseits und Privatschulen andererseits (z. B. im Hinblick auf die Befugnisse der staatlichen Schulaufsicht oder die Errichtung und Finanzierung von Schulen) von entscheidender Bedeutung ist.

**Aus den o. g. schulrechtlichen Gründen ist ausgeschlossen**

- eine Beteiligung der öffentlichen Hände als Gesellschafter des Schulträgers oder -betreibers  
sowie
- eine Beteiligung (Mehrheitsstimmrecht) von Vertretern der öffentlichen Hände in einem Kontrollgremium (z. B. im Aufsichtsrat)  
sowie
- ein Mitwirken der öffentlichen Hände an der Geschäftsführung des Schulträgers oder -betreibers.

### 3. Schulbetrieb

Gemäß § 44 SchOG muss die Schule in ihrer gesamten Außenwirkung alles unterlassen, was die Gefahr der Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule begründen könnte. Dies gilt insbesondere für Zeugnisse, Schulverträge, Werbung und sonstige Unterlagen.

Sie darf ferner vor allem auch keine Bezeichnung führen, die zu solchen Verwechslungen führen könnte. Da die Bezeichnung der Schulform (z.B. Gymnasium oder Privatgymnasium oder Gymnasium in freier Trägerschaft) allein zu einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule oder einer genehmigten Ersatzschule führen könnte, muss der Begriff "Ergänzungsschule" Bestandteil der Bezeichnung sein. Die **Bezeichnung der Ergänzungsschule** darf über den Begriff "Ergänzungsschule" hinaus keinen Zusatz enthalten, der auf das Schulordnungsgesetz, die Anzeige nach § 44 Abs. 1 SchOG oder eine staatliche Genehmigung, Befreiung oder Anerkennung hinweist.

Gemäß § 44 Absatz 5 SchOG sind **Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler** vor Vertragsabschluss schriftlich **zu informieren über**

- das Ausbildungsziel,
- die Vorbildungsvoraussetzungen für den Schulbesuch, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Prüfung, soweit der Unterricht auf diese vorbereitet, und die Stelle, die die Prüfung durchführt,
- die Vor- und Ausbildung der Lehrkräfte,
- die Zahl der Unterrichtsstunden in den einzelnen Fächern,
- die Gesamtvergütung für den Schulbesuch einschließlich aller vertraglich verursachten Nebenkosten sowie Kosten, die dem Schüler durch notwendige Beschaffung von nicht nur geringwertigen Arbeitsmitteln entstehen,
- die Kündigungsrechte.

Im Übrigen haben Träger, Leiter, Lehrer und Einrichtungen den Anforderungen zu entsprechen, die aufgrund von Gesetzen vorgeschrieben oder zum Schutz der Schüler oder der Allgemeinheit an sie zu stellen sind, § 45 Absatz 2 SchOG.

In diesem Zusammenhang ist auch das Infektionsschutzgesetz (BGBl. I, Seite 1045 ff) beachtlich, welches das Bundesseuchengesetz ersetzt. Der Schulträger hat als Arbeitgeber insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrkräfte über ihre Pflichten und die ggf. gebotenen Verhaltensmaßregeln informiert werden.

#### 4. Schulgebäude

Die bauaufsichtlichen Anforderungen an Schulen sind in einem Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.11.2000, Az: II A 5 – 170, geregelt und im Ministerialblatt NRW Nr. 77 vom 21.12.2000 veröffentlicht worden.

#### 5. Erfüllung der Schulpflicht

Wenn sich die Beschulung ganz oder teilweise über die Jahrgangsstufen 1 bis 10 erstrecken soll, gilt, dass die **Vollzeitschulpflicht grundsätzlich nur an öffentlichen Schulen sowie genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen**, nicht aber an Ergänzungsschulen erfüllt werden kann, § 6 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz - SchpflG) vom 02.02.1980 in der z. Z. gültigen Fassung (SGV NRW 223 - BASS 1 - 4). Auch die Berufsschulpflicht gemäß § 9 ff SchpflG kann grundsätzlich nicht an einer Ergänzungsschule erfüllt werden.

**Etwas anderes gilt nur dann, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 22 SchpflG die Feststellung getroffen hat, dass an der Ergänzungsschule (mindestens) das Bildungsziel der Hauptschule oder der Berufsschule erreicht werden kann.** Diese – schulfachliche - Feststellung setzt voraus, dass die Lehrpläne, die Anzahl und Qualifikation der Lehrkräfte etc. zuvor mit der Behörde abgestimmt wurden und ggf. ein Besuch der Schule erfolgt ist. Ein entsprechender Antrag sollte daher mit einem Vorlauf von ca. 6 Monaten gestellt werden. In einem ca. zweijährigen Turnus wird überprüft, ob die Voraussetzungen für die getroffene Feststellung weiterhin vorliegen. Es gilt der Runderlass des Kultusministeriums vom 27.12.1967 (Abl. KM NRW 1968, Seite 64 - BASS 12 – 51 Nr. 2).

#### 6. Schulabschlüsse

Ergänzungsschulen sind nicht berechtigt, mit gleicher Wirkung wie öffentliche Schulen Zeugnisse auszustellen und Berechtigungen zu verleihen. Die Schülerinnen und Schüler müssen vielmehr **Nichtschülerprüfungen** absolvieren.

Sofern die Schule anstrebt, **ausländische Bildungsgänge** anzubieten, ist darauf hinzuweisen, dass das

**Internationale Baccalaureat** bei Vorliegen bestimmter Mindestanforderungen auch für deutsche Schülerinnen und / oder Schüler als allgemeine Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden kann (Beschluss der KMK vom 10.03.1986 in der Fassung vom 17.02.2000). **Englische, nordirische oder walisische Bildungsnachweise** können hingegen nur als fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung anerkannt werden.

## 7. Finanzierung

Eine **Förderung des Landes** ist **bei Ergänzungsschulen ausgeschlossen**.

Anders als bei genehmigten Ersatzschulen bestehen für Ergänzungsschulen **keine Restriktionen für die Erhebung von Schulgeld**.

## 8. Steuerrechtliche Behandlung von Schulgeld

Hinsichtlich der **steuerlichen Abzugsfähigkeit von Schulgeld** gilt, dass Schulgeld gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 9 Einkommenssteuergesetz (EStG) als Sonderausgabe grundsätzlich abzugsfähig ist, **sofern** es für den Besuch einer **anerkannten Privatschule** erhoben wurde. Da **nach nordrhein-westfälischem Recht** für **Ergänzungsschulen** jedoch – z.-Zt. - **keine Anerkennung** in Betracht kommt, ist das **Schulgeld als Sonderausgabe nicht anerkennungsfähig**.

Gemäß § 33 EStG kann Schulgeld ferner **als außergewöhnliche Belastung** abgesetzt werden, wenn das Kind aufgrund einer Behinderung auf den Besuch der Privatschule angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche oder schulgeldfreie Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise zu erreichen ist. Auch insoweit ist **Schulgeld in der Regel nicht berücksichtigungsfähig**, weil praktisch ausgeschlossen ist, dass ein Verfahren zur Bestimmung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und des Förderorts eine Ergänzungsschule als Förderort bestimmt.

Die derzeitige **NRW-Regelung** (keine Anerkennung von Ergänzungsschulen – kein steuerrechtlicher Schulgeldabzug) **stellt keine gleichheitswidrige Benachteiligung dar**.

Das Einkommenssteuergesetz beschränkt den Schulgeldabzug zunächst auf den Besuch solcher Schulen, die den Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.05.1949 (BGBl I, Seite 1) in der z.Z. gültigen Fassung entsprechen und also in gewisser Weise in das öffentliche Schulwesen einbezogen und förderungsbedürftig sowie förderungswürdig sind.

Darüber hinaus geht das Einkommenssteuergesetz auch mit der Einbeziehung von anerkannten allgemein-

bildenden Ergänzungsschulen davon aus, dass diese Schule in vergleichbarer Weise in das öffentliche Schulwesen integriert sowie entsprechend förderungsbedürftig und förderungswürdig sind. Soweit **Schulgesetze einzelner Bundesländer** die **Anerkennung allgemeinbildender Ergänzungsschulen** grundsätzlich ermöglichen, ist **Voraussetzung** hierfür **neben einem besonderen pädagogischen oder sonstigen öffentlichen Interesse, dass die Schule nach ihren Lehrzielen und Einrichtungen geeignet** sein muss, **das angestrebte Bildungsziel zu erreichen**. Ein entsprechendes Rechtsinstitut gibt es – z. Zt. – in NRW nicht.